



NABU Baden-Württemberg · Tübinger Str. 15 · 70178 Stuttgart

Stadt Neckarsulm
Oberbürgermeister Joachim Scholz
Postfach 1361
74150 Neckarsulm

4. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Verwaltungsraum Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB zur Fortschreibung des Planentwurfes

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Scholz,

ich möchte mich für die Zusendung des fortgeschriebenen Planentwurfes mit Ausweisung von Gewerbe-Potenzialflächen und der ergänzenden Begründung bedanken. Der NABU Landesverband Baden-Württemberg nimmt hiermit Stellung zu den Planungsunterlagen.

Eingangs möchte ich darauf verweisen, dass wir auch bei der jetzigen Fassung des Planentwurfs der Stellungnahmen des NABU Bad Friedrichshall und Umgebung e.V. vom 25.04.2007 und 20.05.2014 anschließen; und machen darum die beiden Stellungnahmen hiermit vollumfänglich zum Bestandteil dieser Stellungnahme.

Baden-Württemberg

Dr. Andre Baumann
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)711.9 66 72-13
Mobil +49 (0)162.9386785
Andre.Baumann@NABU-BW.de

Horst Schulz
NABU Bad Friedrichshall

Stuttgart, 14. September 2015

Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Str. 15
70178 Stuttgart
Tel. +49 (0)711.9 66 72-0
Fax +49 (0)711.9 66 72-33
NABU@NABU-BW.de
www.NABU-BW.de
Ust.ID-Nr. DE 146122896
VR 1756, Amtsgericht Stuttgart
Vorsitzender: Dr. Andre Baumann

Geschäftskonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 2 270 010
IBAN: DE13 6005 0101 0002 2700 10
BIC: SOLADEST600

Spendenkonto

BW Bank Stuttgart
BLZ 600 501 01 Konto 8 100 438
IBAN: DE48 6005 0101 0008 1004 38
BIC: SOLADEST600

Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Stellungnahme

1 Wohnbauflächen

1.1 Plangebiet „Neuberg V“

In Ihrem Schreiben vom 04.08.2015 geht die Stadt auf den Schwerpunkt unserer Bedenken zum Plangebiet „Neuberg V“ ein. Sie teilen darin mit, dass der von der Stadt Neckarsulm erhobene Wohnbauflächenbedarf vom Regierungspräsidium Stuttgart bereits anerkannt wurde.

Die Anerkennung kann jedoch erst in der abschließenden Prüfung zur Genehmigung erfolgen, insbesondere wenn die Bedenken und Einsprüche der TÖB sowie die aus der Bevölkerung auch dort bekannt und gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abgewogen wurden, was bisher nicht erfolgt ist. Deshalb ist auch Ihre Schlussfolgerung, dass der Bedarf von 17,6 ha Wohnbauflächen plausibel sei, ohne vorherige Unterwerfung in den gesetzlich vorgeschriebenen Abwägungsprozess strittig und nicht nachvollziehbar. Wir verweisen an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich auf die Berechnung nach dem Erlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013), der mit den Einwohnerzahlen des Statistischen Landesamtes im Ergebnis ein sehr deutliches Minus an Flächenbedarf resultiert.

Der prognostizierte Bedarf bezüglich der vorgesehenen neuen Wohnbaufläche im Plangebiet „Neuberg V“ kann auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden. Im Stadtteil Amorbach wird die letzte freie Fläche des Bebauungsplans (BPlan) mit Einfamilienhäusern neu ausgewiesen und bebaut. Dieser Plan und Umsetzung sind damit entgegen § 1a Abs. 2 BauGB mit der größtmöglichen Flächenversiegelung – wir müssen leider von einer Flächenverschwendung sprechen – behaftet. An Stelle der geplanten Einfamilienhäuser schlagen wir Geschosswohnungsbau vor, um die Vorgaben von Bundes- und Landesregierung zum Flächen sparen auch in Neckarsulm sichtbar umzusetzen.

Die vorliegende Planung widerspricht zudem § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 3 BauGB.

Die Bedenken hinsichtlich einer „Verwaisung der Innenstadt“ durch eine vorrangige Bebauung im Außenbereich halten wir wegen der Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB und den kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB ebenfalls aufrecht. Gerade für die immer älter werdende Bevölkerung sind kurze Wege zu städtischen Einrichtungen und zur täglichen Versorgung eine notwendige Lebensqualität. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche gem. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB ist daher unabdingbar zu erhalten. Deshalb widersprechen wir auch Ihrer Aussage, dass es sich beim Plangebiet „Neuberg V“ um ein Wohngebiet in der Kernstadt handelt.



Hier wird vielmehr eine 10,1 ha große Fläche im Außenbereich nach § 35 BauGB der Natur entzogen.

Obwohl die Größe dieses Plangebiets auf prognostizierten Wohneinheiten beruht und somit zusätzliche Verkehrsbelastungen im „Neuberg“ ersichtlich sind, trafen Sie bei der Bürgerinformation am 14.07.2015 die Aussage, dass vertiefende Untersuchungen zu den Verkehrsbeziehungen und die Auswirkungen auf verkehrliche Mehrbelastung erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren untersucht werden. Wir halten an dieser Stelle fest, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a), c), g) und i) BauGB die Immissionen bereits schon bei der Aufstellung des FNP zu berücksichtigen sind, den gesetzlichen Bestimmungen gem. § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG ist dabei Rechnung zu tragen. Ihre Aussage widerspricht daher einer notwendigen Gesamtbetrachtung im Flächennutzungsplanverfahren. So werden Wechselbeziehungen außer Acht gelassen sowie Zwangspunkte und Probleme geschaffen, welche im Vorfeld zu berücksichtigen und vermeidbar sind.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang auf unsere Feststellung in der vorausgegangenen Stellungnahme vom 20.05.2014 verweisen:

„Erhöhter Verkehr erhöht das Gesundheitsrisiko durch Feinstaub und Lärm. Durch das zu erwartende massiv erhöhte Verkehrsaufkommen in der Berliner Straße kommt es zwangsläufig zu einem nicht tragbaren Unfall- und Sicherheitsrisiko an der Neuberg-Grundschule und der für geistig und körperlich Behinderte Astrid-Lindgren-Schule.“

Ein Plangebiet „Neuberg V“ wird zwangsläufig eine neue Verkehrsanbindung an die L 1095 (Neuenstadt – Neckarsulm) nach sich ziehen, um einen Zu- und Abfluss des Verkehrs aus diesem Gebiet in diese Richtung zu ermöglichen. Das widerspricht allerdings den gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB den festgelegten Grundsätzen zu gesunden Wohnverhältnissen und der Sicherheit der Wohnbevölkerung, ebenfalls wären dann gem. § 1 Abs. 7h) BauGB die Immissionsgrenzwerte gem. § 1 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 1, 2 und 4 BImSchG einzuhalten. Hierzu wurden von Seiten der Stadt bei der 4. Fortschreibung trotz gezielter Nachfrage keine Aussagen getroffen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Stadt gem. § 214 Abs. 1 BauGB und nach dem LVwVfG zur Aussage und den Folgen hierzu verpflichtet ist. Der Entwurf ist daher aus unserer Sicht unvollständig, was zu einer Verletzung des Verfahrens führen kann. Es ist davon auszugehen, dass es durch eine solche Verkehrsanbindung nicht bei den geplanten 10,1 ha Flächenverbrauch bleibt und langfristig weitere Versiegelungsflächen in die lebensnotwendige Natur hinzukommen.

Des Weiteren wäre dieses Plangebiet ein weiterer gravierender Eingriff in die Landschaft und mit einer Straßenanbindung an die L 1095 eine Überbauung der Schutzbereiche am Hängelbach gegeben, insbesondere hätte dieses Gebiet eine erhebliche Verschlechterung des Kleinklimas zur Folge.

In einem vierten Punkt wurde mitgeteilt, dass die Themen Arten- und Biotopschutz, Klimaschutz und Naherholung im weiteren Verfahren Teil des noch zu erstellenden Umweltberichts zum FNP seien. Hier möchte ich mich auf § 2 Abs. 4 BauGB beziehen:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auch auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g) vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

Was hindert die Stadt Neckarsulm daran, mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig die Umweltprüfung durchzuführen und damit den Arten-, Biotop- und Klimaschutz sowie die Naherholung offen zu legen und nicht nachrangig zu behandeln?

1.2 Plangebiet „Römerstraße“

Im Stadtteil Obereisesheim wurden in diesem Gebiet im ursprünglichen BPlan Doppelhausplätze ausgewiesen. Nachdem angeblich diese Bauform nicht zu vermarkten war, wurden jeweils zwei Plätze zu einer großzügigen freistehenden Einzelhausbebauung zusammengefasst und der BPlan entsprechend geändert. Nun fordert die Stadt Neckarsulm an dieser Stelle zusätzliche neue Flächen zur Bebauung. Solche Handlungsweisen stehen dem geforderten Flächenbedarf entgegen und gehen nicht mit § 1a Abs. 2 BauGB konform. Eine solche Verschwendung ist keine Nachhaltigkeit, wie es der Bund und das Land gem. § 1 Abs. 5 BauGB in der Fassung vom 20.11.2014 einfordern.

Wie sollen diese Gesetze mit ihren Leitsätzen verwirklicht werden, wenn sie bereits bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes außen vor bleiben?

2 Gewerbeflächen

2.1 „Linkes Tal“

Im Vorentwurf zur 4. Fortschreibung war an der Binswanger Straße am Rande des „Linken Tales“ lediglich ein schmaler Streifen für ein Gewerbegebiet zwischen Mühlweg und der Gemeinde Erlenbach ausgewiesen. Durch die Neuabgrenzung im aktuellen Entwurf wurde dieses Gebiet von ursprünglich 3,5 ha auf 8,6 ha vergrößert. Diese Fläche soll nach uns bekannten Aussagen der Stadt für eine Betriebs-erweiterung der Firma LIDL gesichert werden, welche auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits eine große Fläche mit Verwaltungsgebäuden, Parkplätzen und einem Parkhaus massiv überbaut hat. Es wird unsererseits nicht hingenommen, wenn die Baurechtsbehörde, zwar nach dem Bebauungsplan rechtlich zulässig, gleichzeitig aber im Mai/Juni 2015 noch während dem FNP-Verfahren der Firma LIDL in der Rötelstraße die Überbauung wertvoller Gewerbeflächen mit großflächigen Parkplätzen genehmigt und nicht gem. § 1a Abs. 2 BauGB dieser Flächenverschwendung entgegenwirkt. Das geplante Gewerbegebiet stellt zusätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar und schränkt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts deutlich ein. Wir sehen hier den klaren Widerspruch zu § 1a Abs. 1-3, 5 BauGB. Im Vorentwurf aus 2014 war das interkommunale Gewerbegebiet Neckarsulm/Erlenbach mit 14,2 ha enthalten. Interkommunale Strukturen werden vom NABU begrüßt, weil gemeinsame Gewerbegebiete Flächen sparen und Synergieeffekte freisetzen. Dieses interkommunale Gewerbegebiet wurde nun von der Stadt Neckarsulm u.E. auf Kosten der Gemeinde Erlenbach auf 10,5 ha reduziert (- 3,7 ha). Zur Begründung hierfür gab die Stadt Neckarsulm an, dass die Gemeinde Erlenbach ein Gebiet in der vorangegangenen Fassung „alleine nicht stemmen könnte“ und deshalb im Gegenzug dafür das rein zu Neckarsulm gehörende zukünftige Gewerbegebiet „Linkes Tal“ auf 8,6 ha mit einem Zuwachs von 5,1 ha vergrößerte. Womit begründet die Stadt Neckarsulm die Aussage gegenüber der Gemeinde Erlenbach? Ist es nicht so, dass bei einem interkommunalen Gewerbegebiet die Kommunen die Erschließungskosten untereinander aufteilen? Es ist schon bemerkenswert, wenn der Regionalplan 2020 des Regionalverbandes Heilbronn-Franken an dieser Stelle und nur da, sowie im „Neuberg V“ keine regionalen Grünzüge aufzeigt, obwohl angrenzend bis zur Bebauung Erlenbach eine breite Grünzäsur dargestellt wird. Während im „Linken Tal“ wenigstens noch eine Fläche für die Erholung ausgewiesen ist, befindet sich im Bereich „Neuberg V“ ein überdimensional weißer Fleck ohne jegliche Zuordnung, was auf weitere Planungsabsichten schließen lässt.

Zu beachten ist auch, dass die Wegstrecke zu den zukünftigen Arbeitsplätzen von Erlenbach ins interkommunale Gewerbegebiet deutlich kürzer und damit weniger umweltbelastend ist, als vom Plangebiet „Neuberg V“ ins Gewerbegebiet „Linkes Tal“. Das Plangebiet für den Wohnungsbau „Neuberg V“ sehen wir in Abhängigkeit zum Gewerbegebiet „Linkes Tal“. Es ist davon auszugehen, dass im Gegenzug dafür der Gemeinde Erlenbach aus dem noch rechtskräftigen FNP geplante Wohnbauflächen abgesprochen werden, was eine absolut ungünstige Gebietsverlage-

zung bedeutet. Wozu werden in einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit einem gemeinsamen FNP Bauflächen verschoben, wenn dies den gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 1 Abs. 5-6, 1a Abs. 2, 3, 5 und 2 Abs. 2, 4 BauGB widerspricht?

Die im Plan festgelegte neue Straßenführung des Mühlweges zerschneidet die bisher durchgängige Betriebsfläche der Baumschule Schimmele und macht in diesem Bereich eine betriebswirtschaftliche Nutzung unmöglich und ökologisch keinen Sinn. Es ist davon auszugehen, dass die Zerschneidung dieser geplanten Grünfläche später zur „Schließung einer Baulücke“ in weitere Gewerbeflächen übergeht.

Die Begründung für die neue Straßenführung des Mühlweges wegen fehlendem Platz für eine Verkehrsanbindung an die B 27 ist nicht nachvollziehbar, zumal ein Verkehrsknotenpunkt für diese Bebauung der gegenüber liegenden LIDL-Verwaltung im Wege stehen würde. Ungeachtet dessen wäre eine Auffahrt der B 27 von Mosbach kommend wegen einer von der Stadt genehmigten und erst neu errichteten „Strahlenpraxis“ ebenfalls nicht mehr möglich. Um die Verkehrssituation an der jetzigen Einmündung des Mühlweges als Anliegerstraße zum Aquatoll in die Binswanger Straße zu verbessern, wäre eine Aufweitung dieser Einmündung ausreichend, womit die bisher zusammenhängende Fläche der Baumschule Schimmele erhalten bliebe. Ich verweise auf das BauGB die §§ 1 Abs. 2-8, 1a Abs. 1-5, 2 Abs. 2-4, 2a, 3 Abs. 2, 4 und 4c BauGB. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in § 3 BauGB, die der Beteiligung der Behörden, hier der Naturschutzbehörde in § 4 BauGB geregelt.

Der NABU stellt hiermit einen

Antrag

nach § 4 UIG und fordert die Stadt Neckarsulm auf, uns diese Stellungnahme – eine umweltrelevante Information – innerhalb der gesetzlichen Fristen in Kopie zukommen zu lassen.

2.3 Sammellager AUDI

Mit Schreiben vom 11.08.2015 an das Amt für Stadtentwicklung, Abt. Stadtplanung hat der NABU Bad Friedrichshall und Umgebung Bedenken zur Planung eines Sammellagers/Parkierungsgebäudes für Fertigfahrzeuge der Fa. AUDI über den Neckarkanal mit Eingriff in ein als NSG „Neckaraue – zwischen Neckarsulm und Bad Wimpfen“ vorgesehenen Teilbereich dargestellt und einen Antrag gem. § 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) gestellt. Herr Denninger von der Abt. Stadtplanung der Stadt Neckarsulm teilte uns in seinem Antwortschreiben vom 20.08.2015 mit, dass er keine Umweltinformationen übermitteln könne, weil es sich dabei um eigene Studien der Fa. Audi handle und deshalb das Urheberrecht nach § 9 Abs. 1 Nr.2 UIG heranzuziehen sei. Diese Argumentation ist nicht stichhaltig und sei hier-



mit widersprochen: Das Naturschutzrecht, welches für die Ausweisung eines NSG anzuwenden ist, ist unabhängig von beabsichtigten Betriebsvergrößerungen einer Firma zu betrachten. Es wäre möglich, dass AUDI betriebsbezogene Daten nicht an den NABU übermittelt sehen möchte, dieses müsste jedoch in den Planungsunterlagen entsprechend dargestellt sein.

Eine Nichtherausgabe der von uns nach dem UIG beantragten Daten ist unzulässig.

Wir fordern die Stadt Neckarsulm auf, auch dieses Dokument an den NABU – in Kopie an den NABU Baden-Württemberg – umgehend zu übermitteln. Sollte dies nicht erfolgen, möchten wir der guten Ordnung halber auf dem Gerichtsweg diese Daten anfordern.

Es ist für uns auch unverständlich, wenn die Stadt Neckarsulm eine Erweiterung von AUDI genehmigt, ohne sicher zu stellen, dass ein Warenlager für hergestellte Produkte (Fahrzeuge) nachgewiesen wird. Es besteht u.E. der Verdacht, dass die jetzt vorliegende Planung im Bereich der Neckaraue auf Ober- und Untereisesheimer Gemarkung (0,5 ha und 1,2 ha) schon bei der Genehmigung zur Betriebs- bzw. Produktionserweiterung von vorneherein so vorgesehen war. Wir weisen darauf hin, dass bei derart beeinträchtigenden Eingriffen in das Naturschutzgesetz gem. § 1a Abs. 4 BauGB die Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission erforderlich sein kann, da es sich hier zusätzlich um ein ausgewiesenes FFH-Gebiet handelt und prioritäre Lebensräume betroffen sind. Wir bitten hier um Vorlage derselben. Des Weiteren sind gem. 4c BauGB insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und gem. § 2 BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Begründung des Bauleitplans beizufügen.

Die Fa. AUDI räumt dem Umweltschutz große Bedeutung ein, was sich u.a. auch in der aktualisierten Umwelterklärung 2014 zeigt. Allerdings ist der Flächenverbrauch (versiegelte Fläche) von 873.369 m² im Jahr 2012 auf 1.089.880 m² im Jahr 2013 angestiegen. Das Umweltprogramm 2013 – 2016 gibt beim Klimaschutzziel den Unternehmen vor, die CO₂-Emissionen um 30% auf der Basis von 1990 bis zum Jahr 2020 zu senken. Das würde sicher mit einer weiteren Steigerung der Fahrzeugtransporte auf der Schiene besser erreicht, als durch den Abtransport per LKW bei der jetzigen Planung zur 4. Fortschreibung des FNP. Auf der Internetseite führt AUDI unter dem Stichwort „Ökologie und Ökonomie in Einklang bringen“ aus: Der verantwortungsvolle Umgang mit natürlichen Ressourcen und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit von Produkten und Produktionsstätten sind fester Bestandteil der Umweltpolitik von AUDI... Im Sinne einer ressourcenschonenden Logistik gelangen 70 Prozent der Fahrzeuge auf der Schiene an ihren Bestimmungsort. Darüber hinaus arbeiten alle Standorte der AUDI AG nach dem neuen Umweltmanagementsystem der Europäischen Union „EMAS“.

Die mehrfache Umweltzertifizierung der Fa. AUDI könnte eine Krönung dadurch erfahren, dass sich AUDI zusammen mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, der Stadt Neckarsulm und dem Naturschutzbund Deutschland konstruktiv in die ge-



plante Ausweisung des Naturschutzgebietes „Neckaraue zwischen Neckarsulm und Bad Wimpfen“ einbringt. So könnte die Fa. AUDI zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vor den Werkstoren zum Durchbruch verhelfen.

Die Stadt Neckarsulm müsste gem. § 1a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ in Bezug auf die Neckaraue folgende Prioritäten setzen:

- (1) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.*
- (2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden...*
- (3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts... sind... zu berücksichtigen.*
- (4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs.6 Nr. 7 Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden.*

Diese gesetzlichen Grundlagen haben u.E. für die Neckaraue, Neuberg V und Linkes Tal gleiche Gültigkeit. Wir vermuten jedoch, dass der fortgeschriebene Planentwurf der Stadt Neckarsulm mit den Planungen von AUDI nicht deckungsgleich ist. Uns ist bekannt, dass die Straße für das Sammellager entlang des Neckarkanals unter Einbeziehung des jetzigen asphaltierten Weges und dann über den KS Parkplatz zur Anbindung an die Brückenstraße (L 1101) nach Obereisesheim bzw. Neckartalstraße geführt werden und nicht, wie im Plan dargestellt, davon teilweise abweichend nördlich des KS-Parkplatzes durch die Fläche des geplanten NSG verlaufen soll.

Im Übrigen würde es der NABU sehr begrüßen, wenn die beiden Seen mit wertvollem Baumbestand in unmittelbarer Nähe des Ernst-Freyer-Bades in Neckarsulm-Obereisesheim dem Naturschutzgebiet „Neckarauen“ zugeführt würden. Bisher hat nur der östlich gelegene See einen Schutzstatus als Landschaftsschutzgebiet (LSG).

Da es sich bei dem geplanten Parkplatz zur Abrufung der Lkw zum o.g. Parkdeck über dem Neckarkanal um ein ausgewiesenes Überschwemmungsgebiet handelt, müssten u.E. Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Fahrbewegungen für den Abtransport der Fahrzeuge sicher zu stellen. Ungeachtet dessen würde dadurch der zu schützende Auenbereich ebenfalls beeinträchtigt. Für die Beurteilungen allgemein erwartet der NABU die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Heilbronn, des Wasserwirtschaftsamtes Heilbronn und des Wasser- und Schifffahrtsamtes Heidelberg zur 4. Fortschreibung des FNP.

3 Gemeinde Untereisesheim

3. 1 Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Kressgraben“

Bei der Erweiterung des Gewerbegebietes „Im Kressgraben“ ist dem Plan im südwestlichen Teil zu entnehmen, dass dieser dort vom Trassenverlauf der dargestellten Umgehungsstraße durchschnitten wird. Im weiteren Verlauf würd die Umgehungsstraße in das geplante Naturschutzgebiet Neckaraue eingreifen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Trasse einer westlichen Umgehung von Untereisesheim am Hangfuß entlang der Neckaraue weiter verfolgt wird? Wir bitten hier um entsprechende Klärung.

4 Zusammenfassung

- Der NABU lehnt aus den oben vielfältig genannten Gründen die Ausweisung eines Wohngebietes „Neuberg V“ ab.
- Der Bedarf für neue Baugebiete reduziert sich in dem Maße, wie auf die Ausweisung von großzügigen Flächen für Einfamilienhäuser zugunsten von Doppelhäusern und Geschosswohnungsbau verzichtet wird (Bsp. „Römerstraße“ Stadtteil Obereisesheim und im Stadtteil Amorbach)
- Der NABU lehnt die Ausweisung „Linkes Tal“ als neue Gewerbefläche ab und fordert die Stärkung des interkommunalen Gewerbegebietes Neckarsulm-Erlenbach. Das schafft Synergieeffekte, ist langfristig flächensparend, schafft kürzere Wege für die Beschäftigten vom Wohnort zum Betrieb und fördert die partnerschaftlichen Beziehungen im Verwaltungsraum. Der NABU lehnt die Verlegung des Mühlweges durch das Areal der Gärtnerei Schimmele aus den genannten Gründen ab und schlägt stattdessen die Verbreiterung der Einmündung in die Binswanger Straße vor.
- Der NABU lehnt Abstriche am geplanten NSG „Neckaraue zwischen Neckarsulm und Bad Wimpfen“ ab.
- Falls ein Warenlager der Fa. AUDI auf einer Fläche von 1,7 ha (1,2 ha Gemeinde Untereisesheim, 0,5 ha Stadt Neckarsulm) auf der östlichen Seite des Neckarkanals nicht vermeidbar ist, darf dies nicht in das geplante NSG eingreifen.
- Der Bau einer Straße vom geplanten Warenlager zum Anschluss an die Brückenstraße (L 1101) nach Obereisesheim/Neckartalstraße/A 6 entspricht nicht den Umweltzielen zu denen sich AUDI selbst verpflichtet hat. Sollte diese Straße dennoch notwendig werden, weil der Bahntransport nicht weiter ausgeweitet werden kann, ist diese auf dem bestehenden Asphaltweg entlang des Neckarkanals und direkt am KS Parkplatz an die L 1101 anzubinden. Im Übrigen müsste der jetzige Radweg in den Wiesenbereich verlegt werden, wodurch ein weiterer Flächenverlust eintritt.



- Die Zufahrtsstraße befindet sich im Überschwemmungsgebiet des Neckars. Es ist deshalb von Seiten der zuständigen Behörden zu prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherung des Abtransportes der Fahrzeuge und welche Eingriffe deshalb in die Natur und Landschaft notwendig werden und wie diese ausgeglichen werden sollen. Dieser Eingriff darf nicht zu Lasten des geplanten Naturschutzgebietes gehen.
- In das NSG Neckaraue zwischen Neckarsulm und Bad Wimpfen müssten auch die beiden Seen in der Aue beim Ernst-Freyer Bad in Obereisesheim aus artenschutzrechtlichen Gründen mit einbezogen werden.
- Durch die Erweiterung des Gewerbegebiets „Kressgraben“ wird die bisher geplante Trasse der Westumgehung von Untereisesheim entlang des Neckarhanges so tangiert, dass diese nicht mehr weiter verfolgt werden kann. Sie würde auch im weiteren Verlauf nach Bad Wimpfen im geplanten Naturschutzgebiet liegen. Sie ist daher aus der vorliegenden Fortschreibung des FNP aus der Planung herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andre Baumann

Nachrichtlich zur Kenntnis:

- Regierungspräsidium Stuttgart, Regierungspräsident Johannes Schmalzl
- Landratsamt Heilbronn, Landrat Detlef Piepenburg
- Mitglieder des Gemeinde- und Ortschaftsrat der Stadt Neckarsulm